

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Reiter, Romeder, Amon, Anzenberger, Auer, Dr.Bernau, Buchinger, Diettrich, Fidesser, Mag.Freibauer, Hiller, Dkfm.Höfinger, Klupper, Kurzbauer, Lusetzky, Dipl.Ing.Molzer, Rabl, Reischer, Rozum, Rupp, Ing.Schober, Schwarzböck, Spiess, Steinböck, Trabitsch, Prof.Wallner, Wilfing und Wittig

betreffend den Einspruch der Bundesregierung (Art.98 Abs.2 B-VG) zu dem Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 11.November 1982 über die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972; LT-498/1

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 11.November 1982 einen Gesetzesbeschluß über die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1982) gefaßt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21.Dezember 1982 beschlossen, Einspruch zu erheben. Der Einspruch richtet sich gegen die in der DPL-Novelle 1982 vorgesehene Jubiläumsbelohnung für eine 30jährige Dienstzeit zum Land Niederösterreich. Nach Ansicht der Bundesregierung ist diese Regelung geeignet, zu Beispielsfolgerungen Anlaß zu geben. Aus der Sicht einer gleichartigen Ent-

wicklung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften ist daher mit ähnlichen Forderungen an die anderen Gebietskörperschaften und damit an den Bund zu rechnen. Die präjudizielle Wirkung, die von diesem Gesetzesbeschluß ausgeht, bedeutet eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art.98 B-VG.

Zu der Einspruchs begründung der Bundesregierung ist zu bemerken:

Die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder obliegt nach Art.21 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern. Die erlassenen Gesetze und Verordnungen dürfen jedoch von den das Dienstrecht des Bundes regelnden Gesetzen und Verordnungen nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der Wechsel des Dienstes behindert wird.

Die in der DPL-Novelle 1982 vorgesehene zusätzliche Jubiläumsbelohnung für eine 30jährige effektive Dienstzeit zum Land Niederösterreich ist nicht geeignet, einen Bediensteten am Wechsel des Dienstes vom Land Niederösterreich zum Bund zu hindern, da als Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung eine 30jährige effektive Dienstzeit zum Land Niederösterreich zurück-

zulegen ist. Überdies handelt es sich nur um eine einmalige Zuwendung.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

- " I. Der in der Sitzung am 11. November 1982 gefaßte Gesetzesbeschluß, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1982), wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.
- II. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

16. Februar 1983